

# Beitragsordnung

## Basketball Löwen e.V.



Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Pflicht der Mitglieder, Beiträge an den Verein zu entrichten. Die Grundlagen hierfür sind in § 7 der Vereinssatzung geregelt.

1. Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 30.08.2022 beschlossen und löst die bisherige Beitragsordnung ab. Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des aktuellen Geschäftsjahr rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.
2. Diese Beitragsordnung gilt nicht für Ehrenmitglieder:innen, da deren Mitgliedschaft nach der Vereinssatzung beitragsfrei ist.
3. Für Partnerschaften, die mit Gewerbetreibende eingegangen werden, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Die Beiträge werden einmal jährlich in voller Höhe, im ersten Quartal des Geschäftsjahres oder im Eintrittsjahr auch unterjährig im Monat des Eintritts in den Verein eingezogen. Der Vorstand kann abweichend mit einzelnen Mitgliedern eine quartalsweise oder monatliche Abbuchung vereinbaren.
5. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge pro Saison und Mitgliedskategorie sind wie folgt festgelegt:
  - a. Ordentliche Mitglieder: 150 Euro
  - b. Fördernde Mitglieder (Fan-Mitgliedschaft): 72 Euro
  - c. Kinder im Rahmen einer Schulmitgliedschaft: 30 Euro
6. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder (Fan-Mitgliedschaft) für minderjährige Jugendliche und Kinder, für Auszubildende und Studenten, für Schwerbehinderte sowie Rentner beträgt 48 Euro pro Saison.
7. Familien können fördernde Mitglieder (Fan-Mitgliedschaft) pro Familie werden und für 132 Euro im Jahr pro Familie erwerben. Diese gilt für Personen eines Haushalts, i.d.R. für zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder.
8. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. In einer Familie beträgt die Aufnahmegebühr für das erste Mitglied einmalig 20 Euro und für jedes weitere Mitglied 10 Euro.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften, die durch das Mitglied verursacht sind, an dieses weiter zu berechnen.